

**Fortschreibung 15 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderungen und Begründungen**

Änderungen	Begründungen
Allgemein	
<p>Gemäß § 126 Absatz 1 Satz 2 SGB V können Vertragspartner der Krankenkassen i. S. v. § 127 SGB V nur Leistungserbringer sein, die die Voraussetzungen für eine ausreichende, zweckmäßige und funktionsgerechte Herstellung, Abgabe und Anpassung der Hilfsmittel erfüllen. Die Leistungserbringer von Hilfsmitteln müssen daher zur ordnungsgemäßen, fachgerechten Ausübung ihres Berufes befähigt und räumlich sowie sachlich angemessen ausgestattet sein. Dies gilt entsprechend für Leistungserbringer von Pflegehilfsmitteln (vgl. § 78 Abs. 1 Satz 3 SGB XI).</p> <p>Der GKV-Spitzenverband gibt Empfehlungen für eine einheitliche Anwendung der Anforderungen nach § 126 Absatz 1 Satz 2 SGB V ab.</p>	<p>Gegenstand der nunmehr 15. Fortschreibungen sind zum einen Änderungen in den Produktgruppen des Hilfsmittelverzeichnis nach § 139 SGB V, die nun in den Versorgungsbereichen der o.a. Empfehlungen nachvollzogen werden. Darüber hinaus werden die beruflichen Qualifikationen für die fachliche Leitung um „die Fachberaterin und den Fachberater im Sanitätshaus (HWK)“ ergänzt. Für die fachlichen Leitungen des Versorgungsbereiches 07E „Blindenführhunde“ wird eine verpflichtende 40-stündige Weiterbildung in Orientierung und Mobilität aufgenommen. Diese Weiterbildung ersetzt das zurzeit obligatorisch nachzuweisende mindestens 10-stündige Basistraining in Orientierung und Mobilität. Auch werden Ergänzungen und Änderungen in den räumlichen und sachlichen Anforderungen sowie redaktionelle Anpassungen in einigen Versorgungsbereichen durchgeführt.</p> <p>Bereits für das Frühjahr 2023 ist eine weitere Fortschreibung der Empfehlungen nach § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V beabsichtigt, in der insbesondere eine Weiterbildung für die Mitarbeitenden für den Versorgungsbereich 07C „Blindenhilfsmittel“ aufgenommen werden soll.</p>

**Fortschreibung 15 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderungen und Begründungen**

Änderungen	Begründungen
	Auf Grund der dynamischen Entwicklung des Hilfsmittelbereichs ist davon auszugehen, dass in absehbarer Zeit weitere Fortschreibungen der Empfehlungen durchgeführt werden.

**Fortschreibung 15 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderungen und Begründungen**

Änderungen	Begründungen
Änderungen im Kriterienkatalog: Versorgungsbereiche	
<p>Umgruppierung der Produktuntergruppe 02.99.04 „Umfeldkontrollgeräte für elektrische Geräte“ Diese Produktuntergruppe wurde zunächst dem VB¹ 02B „Umblättermotoren, Bedienungssensoren“ zugeordnet. Sachgerecht ist der VB 02C.</p>	<p>Es handelt sich um eine sachgerechte Änderung. Hinweis: Die Bezeichnungen der VB ändern sich in 02B16 und 02C16.</p>
<p>Aufnahme von Produktuntergruppen in die VB 17A und 17B Die Produktgruppe 17 „Hilfsmittel zur Kompressionstherapie“ wurde um die Produktuntergruppen 17.06.23 „NN (geplante Produktuntergruppe: Medizinische adaptive Kompressionswadensysteme, Serienfertigung)“ und 17.10.10 „(geplante Produktuntergruppe: Medizinische adaptive Kompressionsarmsysteme, Serienfertigung)“ ergänzt. Dieses wird im Kriterienkatalog nachvollzogen.</p>	<p>Die Änderung vollzieht die Weiterentwicklung des Hilfsmittelverzeichnisses nach und ist sachgerecht. Hinweis: Die Bezeichnungen der VB ändern sich in 17A16 und 17B16.</p>

¹ VB = Versorgungsbereich(e)

**Fortschreibung 15 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderungen und Begründungen**

Änderungen	Begründungen
<p>Aufnahme der Produktuntergruppe 25.21.86 „Elektronische Lupen“ in den VB 25E „Vergrößernde Sehhilfen, Leseständer“ Die in der o.a. Produktuntergruppe subsumierten elektronischen Lupen sind in einigen Verträgen nach § 127 SGB V für den Wiedereinsatz vorgesehen, in anderen nicht. Daher erfolgt eine Listung dieser Hilfsmittel sowohl im VB 25E als auch im VB 25F. Der VB 25E wird um folgende Klarstellung ergänzt: „Gilt nur für Hilfsmittel, die gemäß Versorgungsvertrag nach § 127 SGB V nicht für den Wiedereinsatz vorgesehen sind“.</p>	<p>Betriebe, die auf vergrößernde Sehhilfen spezialisiert sind, bieten i.d.R. auch größere Geräte, wie z.B. Bildschirmlesegeräte an. Sie benötigen eine Präqualifizierung für den VB 25F, der Anforderungen an den Wiedereinsatz der Hilfsmittel enthält. Leistungserbringern, die lediglich elektronische Lupen abgeben, wird so ermöglicht, eine Präqualifizierung ohne den Eignungsnachweis zum Wiedereinsatz erbringen zu müssen, zu erlangen. Es handelt sich daher um eine sachgerechte Änderung.</p> <p>Hinweis: Die Bezeichnung des Versorgungsbereiches ändert sich in 25E16.</p>
<p>Anpassung der Inhalte der VB 31A15 und VB 31C Der Inhalt des VB 31A14 „Orthopädische Schuhe nach Maß ...“ sowie des VB 31C „Therapieschuhe, konfektioniert ...“ (Zeile 3 des Kriterienkatalogs) wird jeweils der aktuellen Produktgruppe im Hilfsmittelverzeichnis angepasst.</p>	<p>Es handelt sich um eine Anpassung an die Ausführungen im Hilfsmittelverzeichnis.</p>

**Fortschreibung 15 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderungen und Begründungen**

Änderungen	Begründungen
<p>Ergänzung des VB 31F15 „Diabetische Fußversorgung“ Der Versorgungsbereich wird dahingehend ergänzt, dass er die komplette Produktgruppe 31 „Schuhe“ des Hilfsmittelverzeichnis umfasst. Orthopädieschuhtechnik-Betriebe, die auch diabetische Fußversorgungen durchführen, müssen sich dann nur noch für den Versorgungsbereich 31F präqualifizieren lassen, um alle orthopädieschuhtechnischen Versorgungen durchführen zu können.</p>	<p>Bei dieser Änderung handelt es sich auch um einen Beitrag zur Entbürokratisierung. Sie ist daher sachgerecht.</p> <p>Hinweis: Die Bezeichnung des Versorgungsbereiches ändert sich in 31F16.</p>

Fortschreibung 15 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
 Änderungen und Begründungen

Änderungen	Begründungen
Kriterienkatalog: Änderungen und Ergänzungen der Qualifikationen für die fachliche Leitung	
<p>Zuordnung der Qualifikation „Techniker/-in Fachrichtung Medizintechnik (TMED)“ zu weiteren Versorgungsbereichen Die Qualifikation TMED ist der des Biomedizinische Technik B.Sc. (BMT) gleichwertig und sollte daher für die fachliche Leitung für identische Versorgungsbereiche anerkannt werden.</p>	<p>Die Ausbildung zum TMED setzt eine Berufsausbildung voraus und erfordert eine zweijährige Weiterbildung an einer staatlich anerkannten Fachschule. Die Ausbildung zum BMT umfasst ein dreijähriges Studium ohne vorherige Berufsausbildung. Es handelt sich daher um eine sachgerechte Änderung.</p>
<p>Entfall der Qualifikation „medizinische Fachangestellte/medizinischer Fachangestellter (MFA)“ für den Versorgungsbereich 03A „Spülsysteme, schwerkraft- und pumpenabhängig ...“ Diese Qualifikation ist aufgrund fehlender Kenntnisse in dieser Hilfsmittelversorgung für diesen Versorgungsbereich nicht als fachliche Leitung geeignet.</p>	<p>Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.</p>
<p>Entfall der Qualifikation „pharmazeutisch-technische Assistentin/pharmazeutisch-technischer Assistent (PTA)“ für den Versorgungsbereich 04A „Badewannenlifter“ Diese Qualifikation ist aufgrund fehlender Kenntnisse in dieser Hilfsmittelversorgung für diesen Versorgungsbereich nicht als fachliche Leitung geeignet.</p>	<p>Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.</p>

**Fortschreibung 15 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderungen und Begründungen**

Änderungen	Begründungen
<p>Konkretisierung des Nachweises für die berufliche Qualifikation „Kauffrau/–mann Einzelhandel ... (FS)“ Die Anforderung an die Nachweisführung der o.a. Qualifikation wird in der Weise konkretisiert, dass keine Berufsurkunde bei Personen ohne einschlägige Berufsausbildung nachgewiesen werden muss.</p>	<p>Es handelt sich um eine Konkretisierung.</p>
<p>Aufnahme der Weiterbildung „Fachberaterin/Fachberater im Sanitätshaus (HWK)“ in den Kriterienkatalog Die Qualifikationen für die fachliche Leitung werden um die Weiterbildung „Fachberaterin/Fachberater im Sanitätshaus (HWK)“ ergänzt. Diese Weiterbildung ist gleichwertig zu den unter dem Akronym „FS“ subsumierten Qualifikationen. Analog zur Qualifikation „Kauffrau/Kaufmann im Einzelhandel“ muss neben dem Weiterbildungszertifikat eine dreijährige einschlägige Berufspraxis im Fachhandel oder in einer Apotheke mit Hilfsmittelabgabe nachgewiesen werden.</p>	<p>Diese Weiterbildung, die mit einer Prüfung vor einer Handwerkskammer abgeschlossen wird, setzt eine mindestens einjährige einschlägige Berufspraxis voraus, wenn ein Berufsabschluss im kaufmännischen oder orthopädietechnischen Bereich vorliegt. Ohne einschlägige Ausbildung muss eine mindestens dreijährige einschlägige Berufspraxis nachgewiesen werden. Der Rahmenlehrplan sieht 200 Unterrichtsstunden vor.</p> <p>Die Aufnahme dieser Weiterbildung in den Kriterienkatalog ist sachgerecht.</p>

**Fortschreibung 15 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderungen und Begründungen**

Änderungen	Begründungen
<p>Aufnahme der Qualifikation „Medizintechnik B. Eng.“ Der Studienabschluss „Medizintechnik B. Eng.²“ wird in den Kriterienkatalog aufgenommen und den gleichen Versorgungsbereichen zugeordnet wie dem bereits aufgeführten Studienabschluss „Biomedizinische Technik B. Sc.³“.</p>	<p>Der Studiengang „Medizintechnik B. Eng.“ weist sehr viele Überschneidungen zum Studiengang „Biomedizinische Technik B. Sc.“ auf, der bereits im Kriterienkatalog aufgeführt wird. Zudem trägt die Änderung auch zum Bürokratieabbau bei, da im Rahmen eines Präqualifizierungsverfahrens kein Antrag mehr auf Anerkennung der Gleichwertigkeit einer Qualifikation gestellt werden muss. Es handelt sich daher um eine sachgerechte Änderung.</p>

² B. Eng. = Bachelor of Engineering

³ B. SC. = Bachelor of Science

**Fortschreibung 15 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderungen und Begründungen**

Änderungen	Begründungen
Anforderung an die Weiterbildung der Leistungserbringer	
<p>Weiterbildung BFH-Schulen – Orientierung und Mobilität für die fachlichen Leitungen des VB 07E „Blindenführhunde“ Für die fachlichen Leitungen wird eine verpflichtende 40-stündige Weiterbildung in Orientierung & Mobilität in die Empfehlungen aufgenommen.</p> <p>Die fachlichen Leitungen müssen diese Weiterbildung bis spätestens zum 31.12.2025 absolviert haben. Die Überprüfung der Erfüllung dieser Anforderung erfolgt ab dem 01.01.2026 im Rahmen der (Re-)Präqualifizierungen.</p>	<p>Die fachlichen Leitungen für den VB 07E müssen zurzeit ein mindestens 10-stündiges Basistraining in Orientierung & Mobilität nachweisen. Ziel ist die Entwicklung eines Verständnisses und der Erwerb von Kenntnissen für die Orientierung und Fortbewegung bei bestehender Blindheit oder hochgradiger Sehbehinderung in verschiedenen Umweltsituationen. Diese Kenntnisse sollen eine fachgerechte Ausbildung von Blindenführhunden gewährleisten. Durch dieses Basistraining stehen den hochgradig Sehbehinderten und Blinden noch weniger (Unterrichts-) Ressourcen der Rehabilitationslehrenden zur Verfügung. Daher wird die o.g. Anforderung eines Basistrainings durch eine Weiterbildung für die fachlichen Leitungen ersetzt. Es handelt sich daher um eine sachgerechte Änderung.</p>

**Fortschreibung 15 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderungen und Begründungen**

Änderungen	Begründungen
Kriterienkatalog: Allgemeine Anforderungen	
<p>Ergänzung der Präambel um eine Konkretisierung der Anforderung „Gewerbeanmeldung“ Die Versorgung der Versicherten der gesetzlichen Krankenkassen mit Hilfsmitteln nach § 33 SGB V stellt für Leistungserbringer eine auf Dauer angelegte und mit Gewinnerzielungsabsicht ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit dar. Hierfür muss also ein Gewerbe gemäß § 14 Gewerbeordnung angemeldet werden. Eine Ausnahme davon kann durch eine entsprechende Bestätigung des Finanzamts oder eine Kopie des Steuerbescheids nachgewiesen werden.</p>	<p>Aufgrund der immer differenzierteren Nachfragen zum Nachweis der Erfüllung der berufsrechtlichen Anforderungen erfolgt eine Klarstellung hinsichtlich der Gewerbeanmeldung.</p>
<p>Selbstverpflichtungserklärung auch für VB, die handwerklich zu fertige Hilfsmittel umfassen Die Selbstverpflichtungserklärung zur Erreichbarkeit der fachlichen Leitung während der üblichen Betriebszeiten müssen auch für die VB 05E, 08B10, 13A, 20F, 20G, 23E, 23G11, 24A11, 24B11, 25A15, 25E, 26A11, 31A15, 31D, 31E, 31F16 sowie 38A11 vorgelegt werden.</p>	<p>Der Wechsel der fachlichen Leitung stellt eine maßgebliche Änderung da, die vom Leistungserbringer unverzüglich seiner Präqualifizierungsstelle anzuzeigen ist. Im Rahmen einer Dokumentenprüfung kann ein möglicher Weggang benannter fachlicher Leitungen nur durch die von der fachlichen Leitung zu unterzeichnende Selbstverpflichtung zur Erreichbarkeit während der üblichen Betriebszeiten geprüft werden. Daher wird diese Selbstverpflichtungserklärung für die Versorgungsbereiche, die handwerklich zu fertige Hilfsmittel umfassen, wieder eingeführt.</p>

Fortschreibung 15 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
 Änderungen und Begründungen

Änderungsvorschlag	Stellungnahme GKV–Spitzenverband
Kriterienkatalog: Organisatorische Anforderungen	
<p>Streichung organisatorischer Anforderungen für den VB 14C „Individuell angefertigte Masken zur Adaption respiratorischer Systeme“ Die Vorhaltung eines medizintechnischen Notdienstes sowie Vorführ- und Testmuster entfällt.</p>	<p>Individuell angefertigte Masken benötigen eine gewisse Herstellungszeit und können daher kurzfristig nicht zur Verfügung gestellt werden. Die Anforderung des Vorhaltens von Vorführ- und Testmustern bezieht sich ausdrücklich auf konfektionierte Hilfsmittel. Es handelt sich daher um eine sachgerechte Änderung.</p>
<p>Ergänzung der organisatorischen Anforderungen für den VB 99K „Schutzringe für Brustwarzen“ Der Versorgungsbereich wird ergänzt um die Anforderungen für die Versorgung in der Häuslichkeit.</p>	<p>Die im Hilfsmittelverzeichnis nach § 139 SGB V definierten Anforderungen an die zusätzlich zur Bereitstellung des Hilfsmittels zu erbringenden Leistungen sehen eine Versorgung der Versicherten mit diesem Hilfsmittel auch in der Häuslichkeit vor. Die Änderung vollzieht die Weiterentwicklung des Hilfsmittelverzeichnisses nach und ist sachgerecht.</p>

**Fortschreibung 15 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderungen und Begründungen**

Änderungen	Begründungen
<p>Kriterienkatalog: Räumliche Anforderungen</p>	
<p>Ergänzung der räumlichen und organisatorischen Anforderungen für den VB 20D „Therapieliegen bei Mukoviszidose“ Zurzeit sehen die o.a. Empfehlungen nur eine Versorgung mit den o.a. Therapieliegen in Geschäftsräumen vor. Daher werden die Eignungskriterien für den o.a. VB um die Anforderungen für die Versorgung in der Häuslichkeit ergänzt. Weiterhin muss eine Beratung in Geschäftsräumen nicht zwingend in einem Anpass-/Beratungsraum mit Liege stattfinden. Es ist ausreichend, wenn der Anpass-/Beratungsraum eine Sitzgelegenheit aufweist.</p>	<p>Die im Hilfsmittelverzeichnis nach § 139 SGB V definierten Anforderungen an die zusätzlich zur Bereitstellung des Hilfsmittels zu erbringenden Leistungen sehen eine Versorgung der Versicherten mit diesem Hilfsmittel auch in der Häuslichkeit vor.</p> <p>Die in Anpass-/Beratungsräumen vorhandenen Liegen weisen i.d.R. nicht die speziellen Ausstattungsmerkmale der Therapieliegen bei Mukoviszidose, wie z.B. Liegefläche bestehend entweder aus stramm gespanntem Segeltuch oder dreiteilig aus einem festen Material (z. B. Holz), auf. Die Anforderung der Vorhaltung einer Liege in den o.a. Räumlichkeiten ist daher nicht sachgerecht. Die Vorhaltung eines Stuhls im Anpass-/Beratungsraum ist ausreichend.</p> <p>Die Änderungen sind sachgerecht.</p>

**Fortschreibung 15 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderungen und Begründungen**

Änderungen	Begründungen
<p>Ergänzung der räumlichen und organisatorischen Anforderungen für den VB 99I „Läuse- und Nissenkamm“ Die Eignungsanforderungen werden ergänzt um die Anforderung „akustisch und optisch abgegrenzter Bereich/Raum zur Beratung und Anpassung mit Sitzgelegenheit. Dies gilt nur, sofern die Beratung im Geschäftslokal durchgeführt wird. Weiterhin erfolgt eine Ergänzung um alle Anforderungen an die Versorgung in der Häuslichkeit.</p>	<p>Auch bei einer Versorgung mit einem Läuse- und Nissenkamm muss die Möglichkeit einer die Intimsphäre der Versicherten schützenden Beratung vorhanden sein. Die im Hilfsmittelverzeichnis nach § 139 SGB V definierten Anforderungen an die zusätzlich zur Bereitstellung des Hilfsmittels zu erbringenden Leistungen sehen eine Versorgung der Versicherten mit diesem Hilfsmittel auch in der Häuslichkeit vor. Die Änderungen sind daher sachgerecht.</p>
<p>Klarstellung zur Erfüllung der räumlichen Anforderungen von vollstationären Pflegeheimen Die Anforderungen an die Erfüllung der räumlichen Voraussetzungen werden wie folgt konkretisiert: „Nachweis der Erfüllung der räumlichen Anforderungen der Lagermöglichkeit (...), erfolgt mittels einer Eigenerklärung“.</p>	<p>Da i.d.R. die für die jeweiligen Versicherten verordneten Hilfsmittel in den Räumen der jeweiligen Bewohnerinnen und Bewohner gelagert werden, kann der Nachweis der Erfüllung der nebenstehenden Anforderung mittels Eigenerklärung erfolgen. Alle anderen räumlichen Anforderungen müssen nachweislich erfüllt werden. Es handelt sich hier um eine Klarstellung.</p>

**Fortschreibung 15 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderungen und Begründungen**

Änderungen	Begründungen
Kriterienkatalog: Sachliche Anforderungen	
<p>Entfall der Anforderung „Bohrmaschine“ in einigen Versorgungsbereichen In den VB 04A „Badewannenlifter“, 10B15 „Gehwagen, ...“, 19A11 „Krankenpflegeartikel, ...“, 20A3 „Funktionelle Lagerungssysteme für Kinder“, 23H15 „Motorgetriebene Gehapparate“ sowie 26B „Sitzschalen, konfektioniert, ...“ entfällt die Anforderung „Bohrmaschine“.</p>	<p>In den nebenstehenden Versorgungsbereichen sind keine Hilfsmittel mehr aufgeführt, die eine Wand-, Decken- oder Bodenmontage erfordern. Die Änderung vollzieht die Weiterentwicklung des Hilfsmittelverzeichnisses nach und ist sachgerecht.</p>
<p>Ergänzung der sachlichen Anforderungen für den VB 04B „Badewannensitze, ...“ Der VB 04B wird um die Anforderung „Bohrmaschine“ ergänzt. Die Überprüfung der Erfüllung dieser Anforderung erfolgt ab dem 01.01.2026 im Rahmen der (Re-) Präqualifizierungen und/oder Überwachungen.</p>	<p>Im nebenstehenden Versorgungsbereich sind Hilfsmittel, wie z.B. Duschsitz und - liege, die an die Wand montiert werden, aufgeführt. Dafür wird eine Bohrmaschine benötigt. Die Änderung vollzieht die Weiterentwicklung des Hilfsmittelverzeichnisses nach und ist sachgerecht.</p>

**Fortschreibung 15 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderungen und Begründungen**

Änderungen	Begründungen
<p>Ergänzung der sachlichen Ausstattung des VB 31D „... Diabetesfußbettungen ...“ um „Monofilament oder Stimmgabel“ Das Monofilament bzw. die Stimmgabel dient vor allem zur Untersuchung der Sensibilität an den Füßen und wird bei der Versorgung eines diabetischen Fußsyndroms als Teil der Anamnese eingesetzt.</p>	<p>Das Monofilament bzw. die Stimmgabel wird bereits für die Präqualifizierung für den VB 31F „Diabetische Fußversorgung“ gefordert. Der VB 31D umfasst Spezialschuhe bei diabetischen Fußsyndrom und Diabetesfußbettungen. Die Änderung ist daher sachgerecht.</p>
<p>Ergänzung der Umfangmaße für Postichköpfe (VB 34A „Haarersatz konfektioniert“ und 34B „Haarersatz individuell gefertigt“ Die Umfangmaße für die vier geforderten Postichköpfe werden um das Maß 48cm für extrem kleine Postichköpfe erweitert.</p>	<p>Mit der Erweiterung soll es Leistungserbringern ermöglicht werden, auch einen extrem kleinen Postichkopf vorzuhalten. Dieser ist nicht obligatorisch, sondern es müssen weiterhin nur vier Postichköpfe, die jeweils ein Umfangmaß zwischen 48 und 60 cm aufweisen, vorgehalten werden. Die Änderung ist daher sachgerecht.</p>

**Fortschreibung 15 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderungen und Begründungen**

Änderungen	Begründungen
Sonstiges	
<p>Anpassung der Regelungen zur digitalen Durchführung von Weiterbildungen Bisher sind in den Empfehlungen nach § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V nur Regelungen zur digitalen Durchführung der Weiterbildung „Stomahilfen“ definiert. Auch die anderen, in den o.a. Empfehlungen aufgeführten Weiterbildungen können in Teilen digital durchgeführt werden. Daher wird der Geltungsbereich der Regelungen ausgeweitet.</p>	<p>Eine in Teilen digitale Durchführung soll allen in den nebenstehenden Empfehlungen aufgeführten Weiterbildungen ermöglicht werden. Die Änderung ist sachgerecht.</p>
<p>Präzisierung bei den Erläuterungen zur fachlichen Leitung Die Empfehlungen sehen vor, dass die fachliche Leitung auch durch mehrere Personen, die nur anteilig beschäftigt sind, ausgeübt werden kann. Der Begriff „Teilzeitkräfte“ suggeriert, dass die fachliche Leitung ansonsten nur durch eine Vollzeitkraft ausgeübt werden könnte. Der entsprechende Satz lautet nun: „Werden mehrere fachliche Leitungen für einen Versorgungsbereich benannt, kann die fachliche Leitung auch durch mehrere Personen anteilig ausgeübt werden“.</p>	<p>Die Änderung dient der Klarstellung.</p>

**Fortschreibung 15 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderungen und Begründungen**

Änderungen	Begründungen
<p>Ergänzung der Anforderung an fachliche Leitungen, die freiberuflich für den Leistungserbringer tätig sind Die Empfehlungen werden dahingehend ergänzt, dass der Leistungserbringer verpflichtet ist, der Präqualifizierungsstelle anzuzeigen, wenn die benannte fachliche Leitung freiberuflich für ihn tätig ist.</p>	<p>Präqualifizierungsstellen verfügen über keine Möglichkeiten als der Selbstauskunft des Leistungserbringers, Informationen über den Status der fachlichen Leitung zu erhalten. Die Änderung ist sachgerecht.</p>
<p>Redaktionelle Ergänzung bei den Ausführungen zur Selbstverpflichtungserklärung Die Empfehlungen sehen vor, dass die Erreichbarkeit der fachlichen Leitung durch eine Selbstverpflichtungserklärung bestätigt wird, die von der Inhaberin oder dem Inhaber unterzeichnet werden muss. Mit dieser Formulierung wären Leistungserbringer, deren Unternehmen eine andere Rechtsform aufweisen, von dieser Nachweispflicht entbunden. Die Textpassage wird daher um „und Geschäftsführende“ ergänzt.</p>	<p>Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung.</p>